

Informationsblatt über die Entschädigung von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen

Das vorliegende Informationsblatt enthält nähere Angaben zum Anwendungsbereich von Art. 6 des Depotreglements:

Artikel 6 – Entschädigung von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen

Die Bank bietet ihren Kunden eine breite Auswahl an Finanzinstrumenten an. Zu diesem Zweck schliesst sie Vertriebsvereinbarungen u.a. mit Anbietern von kollektiven Kapitalanlagen ab, unabhängig von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, und erhält von den Anbietern für ihre Vertriebstätigkeit Entschädigungen oder andere geldwerte Leistungen.

Soweit diese Vergütungen einer Rückgabepflicht gegenüber dem Kunden gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts unterliegen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass sie bei der Bank verbleiben und verzichtet vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung auf jegliche Rückerstattung. Die Bank informiert den Kunden über die Berechnungsmethode der Entschädigungen und der geldwerten Leistungen. Die Bank sorgt dafür, dass die Interessen des Kunden angesichts möglicher Interessenkonflikten, die im Zusammenhang mit diesen Leistungen entstehen können, geschützt werden.

Das «Informationsblatt zur Entschädigung von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen» enthält Informationen über Art und Umfang der Entschädigungen, über die Kriterien zur Berechnung dieser Entschädigungen sowie über deren Grössenordnung. Es kann unter der Adresse http://www.bcge.ch abgerufen werden.

Als Entschädigung gelten Leistungen, die dem Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung von Dritten zufliessen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige finanzielle Vorteile.

Die Bank erhält diese Entschädigungen für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen einer Philosophie der offenen Architektur. Diese Entschädigungen werden für ein Produkt in der Regel jährlich in Form eines prozentualen Anteils am Gesamtanlagevolumen der Anlagen sämtlicher Kunden berechnet, wobei die Höhe je nach Produkt und Gegenpartei variieren kann.

Bei kollektiven Kapitalanlagen ist die Vertriebsgebühr integraler Bestandteil der im Fondsreglement/Prospekt oder in einem anderen produktspezifischen Dokument festgelegten Verwaltungsgebühr (auch Management Fee genannt). Die Vertriebsgebühr stellt keine zusätzliche Gebühr für den Kunden dar. Die Vertriebsgebühr entspricht in der Regel einem Prozentsatz der Verwaltungsgebühr. Sie hängt auch vom erzielten Volumen ab; je höher der Anteil an einem bestimmten Produkt, desto höher die Vertriebsgebühr. Mit anderen Worten, die gezahlte Vertriebsgebühr richtet sich nach dem mit sämtlichen Bankkunden erzielten Gesamtvolumen.

Bei strukturierten Produkten wird die Vertriebsgebühr in der Regel in Form einer Provision, eines Rabatts auf den Ausgabepreis oder einer Rückzahlung eines Teils des Ausgabepreises gezahlt.

Bei der Festlegung der für ihre Kunden geltenden Tarife berücksichtigt die Bank solche voraussichtlichen Vorteile. Deshalb sieht das Depotreglement vor, dass sich der Kunde damit einverstanden erklärt, dass die von Dritten erhaltenen Vorteile bei der Bank verbleiben. Um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen, achtet die Bank darauf, dass die im Namen ihrer Kunden getroffenen Anlageentscheidungen in keinem Zusammenhang stehen mit etwaigen Entschädigungen, die sich aus Anlagen in oder Verwahrung von angebotenen Produkten ergeben. Insbesondere die von der Bank empfohlenen kollektiven Kapitalanlagen werden auf Grundlage qualitativer Kriterien ausgewählt und nicht auf Grundlage möglicher Retrozessionen.

Die Grössenordnung der an die Bank gezahlten Entschädigungen (berechnet als Prozentsatz des jährlichen Anlagevolumens) variiert je nach Art des Produkts und liegt innerhalb der unten angegebenen Bandbreite, die der Mindest- und der Höchstentschädigung entspricht. Wird die Vertriebsentschädigung in Form eines Rabatts auf den Ausgabepreis oder einer Rückzahlung eines Teils des Ausgabepreises gewährt, berechnet sich die Höhe der Entschädigung anhand der Laufzeit des Produkts. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung ist die Bank berechtigt, die gesamte Entschädigung einzubehalten. Die Bank kann die volle Jahresentschädigung erhalten, selbst wenn der Zeitraum nicht ein ganzes Jahr umfasst.

Einige Anbieter und/oder Emittenten von Finanzinstrumenten bieten der Bank nicht finanzielle Vorteile an, insbesondere in Form von kostenlosen Finanzanalysen und anderen vertriebsunterstützenden Aktivitäten.

Berechnungsgrundlage für die Entschädigungen (zu aktualisieren):

Produktklasse	Produktkategorie	Bandbreite der jährlichen Entschädigung
Kollektive Kapitalanlagen	- Geldmarktfonds - Indexfonds - Immobilienfonds - Anlagefonds (z. B. Aktien-, Obligationen-, Anlagestrategie-, Dachoder alternative Fonds) - Institutionelle Fonds	O bis max. 0,50 % pro Jahr O bis max. 0,50 % pro Jahr O bis max. 1,00 % pro Jahr O bis max. 1,00 % pro Jahr O bis max. 1,00 % pro Jahr O bis max. 0,50 % pro Jahr
Strukturierte Produkte		Der Kunde wird auf das Termsheet verwiesen

NB: Die Bank behält sich das Recht vor, das vorliegende Informationsblatt jederzeit und auf jede ihr angemessen erscheinende Weise zu ändern, insbesondere durch Aktualisierung auf ihrer Website.